

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Gemeinde Parkstetten für die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Unterharthof Süd“

Bekanntmachung zur Bürger- sowie der Fachstellenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.01.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Unterharthof Süd“ beschlossen. Der Satzungsentwurf wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.03.2026 gebilligt.

Geltungsbereich (Lageplan)

Bezeichnung des Geltungsbereichs: Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 2476, 2476/1, 2476/9, 2476/11, Gemarkung Parkstetten.



Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Unterharthof Süd“ in der Fassung vom 16.03.2026 mit planlichen und textlichen Festsetzungen, Hinweisen und Begründung liegt in der Zeit **vom 07.04.2026 bis 08.05.2026** im Rathaus Parkstetten, Zimmer 2.04, Anschrift: Schulstraße 3, 94365 Parkstetten, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Mittwoch nach Terminvereinbarung, Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 17.00 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auch auf der Internetseite der Gemeinde Parkstetten unter <https://parkstetten.de/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

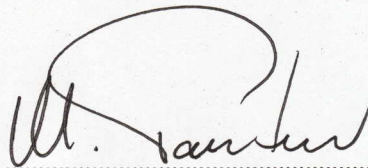
Verfahrensart

Die Außenbereichssatzung gemäß §35 Abs. 6 BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB aufgestellt.

Von einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach §2a BauGB, von der Angabe nach §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §10a Abs. 1 BauGB wird daher abgesehen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Auf dem Grundstück Flur-Nr. 2476/1, Gemarkung Parkstetten, soll ein zusätzliches Wohngebäude zur Abdeckung des dortigen, örtlichen, Wohnbedarfes ermöglicht werden.



.....
Parkstetten, 30.03.2026

Martin Panten
1. Bürgermeister